

1 Allgemeines

Dem Auftrag liegen unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Nach den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um einen Werksvertrag gemäß BGB §631 ff. Der Auftragnehmer hat uns vor Aufnahme der Arbeit in unserem Werk einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen. Der bei der Harmonic Drive AG für die Betreuung Verantwortliche wird Ihnen mit der Bestellung genannt. Bezüglich der Einhaltung von Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist dieser Ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Er ist auch bei komplexen Tätigkeiten mit mehreren Auftragnehmern als Koordinator im Sinne der BGV A1 tätig. Die Umweltschutz- und Arbeitssicherheitspolitik der Harmonic Drive AG ist zu beachten. Diese können Sie unter <http://www.harmonicdrive.de> herunterladen.

2 Anmeldung

Zum Betreten des Werkes berechtigt nur die vorhergehende Anmeldung bei unserem Empfang. Die Mitarbeiter werden durch unserem Verantwortlichen von dort abgeholt und zur Arbeitsstätte begleitet. In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn umfangreiches Material und Arbeitsgerät zur Ausführung der Arbeiten notwendig ist, kann nach Absprache mit unserem Verantwortlichen das Tor Wareneingang genutzt werden. Der Aufsichtsführende des Auftragnehmers hat sich arbeits-tätig bei unserem Verantwortlichen an- und abzumelden und die Arbeiten mit diesem, auch hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, abzustimmen.

3 Arbeitssicherheit/Vorschriften

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei der Ausführung der Arbeiten alle einschlägigen Vorschriften, (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Gerätesicherheitsgesetz, Umweltgesetze, Umweltvorschriften, EG-Richtlinien und -Normen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften einschlägige staatliche Gesetze und Verordnungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik, Richtlinien von Fachverbänden, Brandschutzbestimmungen u. ä.) eingehalten werden. Hierüber hat er seine Mitarbeiter ausführlich zu unterrichten und zu unterweisen. Die Mitarbeiter sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Die Mitarbeiter müssen über eine angemessene fachliche Qualifikation verfügen und für die auszuführenden Arbeiten geeignet sein. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Anforderung entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender werkseigener und fremder Einrichtungen und Versorgungsanlagen zu treffen. Zur Vermeidung von Schäden an solchen Anlagen ist die Vorgehensweise in Zweifelsfällen mit unserem Verantwortlichen abzustimmen. Mitgeliefertes und zu verarbeitendes Isolationsmaterial muss als ungefährlich im Sinne der GefStV eingestuft sein. Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen ist der vorgeschriebene Absturzschutz zu beachten (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift C22).

4 Brandschutz

Das Rauchverbot in allen Bereichen unseres Unternehmens ist strikt einzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen u. ä.) bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis und sind immer mit unserem Verantwortlichen abzustimmen. Der Erlaubnisschein ist von beiden Seiten gegenzuzeichnen.

5 Stundennachweise

Für die Abrechnung der Tagelohnarbeiten gelten allein die von unserem Verantwortlichen abgezeichneten Stundennachweise. Überstunden werden nur dann anerkannt, wenn sie von unserem Verantwortlichen angeordnet und auf dem Stundennachweis besonders bescheinigt sind.

6 Geräte, Werkzeuge und Materialien

Dem Auftragnehmer werden durch uns grundsätzlich keinerlei Werkzeuge und Materialien zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers sowie die von ihm zu stellenden Materialien sind durch uns nicht gegen Diebstahl und Feuer versichert. Unsere Haftung wegen Beschädigung oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen oder Materialien ist ausgeschlossen.

7 Bereitstellung von Energie - Wasser

Von uns werden Strom, Wasser und Pressluft – soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen – an den vorhandenen Entnahmestellen zur Verfügung gestellt. Eventuell notwendig werdende Anschlüsse sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen.

8 Wasch- und Umkleidemöglichkeiten

Anspruch auf Wasch- und Umkleidemöglichkeiten besteht nicht. Soweit möglich, können die in unserem Werk bestehenden Einrichtungen benutzt werden.

9 Allgemeine Ge- und Verbote

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist auf unserem Werksgelände Folgendes untersagt:

- a) Funkanlagen zu betreiben,
- b) Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften,
- c) Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen,
- d) Geld-, Sachspenden oder Unterschriften zu sammeln,
- e) Waren zu verkaufen oder dafür zu werben,
- f) Versammlungen abzuhalten,
- g) sich politisch zu betätigen,
- h) Öle, Fette, Treibstoffe oder Chemikalien oder sonstige verunreinigende Stoffe in die Abwasserkanalisation einzuleiten oder auf den Boden zu schütten sowie alkoholische Getränke oder Drogen mitzubringen und zu genießen.
- i) Es ist ferner untersagt, sich in angetrunkenem Zustand auf dem Werksgelände aufzuhalten.
- k) Unsere Führungskräfte sind berechtigt, gegen Verstöße vorstehender Verbote einzuschreiten und Arbeitskräfte sowie Fahrzeuge der Auftragnehmer zu kontrollieren.
- l) Die Herstellung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10 Umweltbelastung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern Umweltbelastungen nicht vermeiden werden können, diese durch den Einsatz der bestmöglichen ökonomisch vertretbaren Technik zu reduzieren.

11 Haftung/Freistellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten nach dem in dem Auftrag festgelegten Zeitplan auszuführen. Er haftet uns für Schäden, die uns aus einer unbegründeten Überschreitung der Ausführungsfristen entstehen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten bei der Ausführung der Arbeiten oder durch Nichtbeachtung dieser Bedingungen verursacht werden. Er hält uns von allen Ansprüchen frei, falls wir aus einem derartigen Grund durch Dritte in Anspruch genommen werden sollten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Schäden zu versichern, die uns oder Dritten aufgrund der Ausführung der Arbeiten entstehen. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

Harmonic Drive AG, Limburg